

gedrungen sind. Andere Übereinstimmungen würden sich zwanglos aus der Vorlage derselben Quellen erklären lassen, die Sunthaym so gut wie Ebendorfer benützte und die von jenem ohne Frage besser und geschickter verarbeitet worden sind. Es ist also gar nicht nötig, ja nicht einmal sehr wahrscheinlich, anzunehmen, daß Sunthaym Ebendorfers in der Universität bzw. im Collegium ducale aufbewahrtes Manuskript¹⁾ überhaupt zur Einsicht erhielt. Und doch gibt es scheinbar wenigstens ein Anzeichen, das dafür spräche. Ebendorfer erzählt die Schicksale der letzten Babenbergerinnen auf Grund der Chronik von den 95 Herrschaften²⁾ und sagt von Gertrud *que sibi tercio dominum Romanum filium regis Ruscie sociavit*. Den Namen *Romanus* und den Hinweis auf die dritte Ehe bietet aber keine der von Josef Seemüller herangezogenen Handschriften, und so bleibt keine andere Annahme, als daß ihn Ebendorfer der sogenannten Continuatio Claustroneoburgensis I., und zwar einem Zusatze zu einer bestimmten Fassung³⁾ entnommen habe. Wenn es nun in den Sunthaymer-Tafeln heißt *nam . . . Fraw Gerdraut iren dritten Man Hern Roman Künig zu Reyssen*⁴⁾, so ist dies doch ziemlich auffallend, erklärt sich aber bei näherem Zusehen zwanglos aus der wörtlichen Übersetzung der Klosterneuburger Annalen.⁵⁾

Es ist bemerkenswert, daß Mennel das Erste und einen Teil des Zweiten Buches — soweit sich Ebendorfer in der Hauptsache an die Fabelgeschichten Leopold Stainreuters hielt — nicht abschrieb, sondern erst dort einsetzte, wo der auf Jordanis Getica gegründete Vortrag des Bischofs Nikolaus Ragvaldi auf dem Baseler Konzil⁶⁾ dem Werke größere Ernsthaftigkeit zu verleihen schien. In der Tat war Stainreuters Chronik von den 95 Herrschaften im Kreise Maximilians I. offensichtlich verpönt — sie wird nirgends erwähnt. Aber auch Ebendorfers Name selbst wird nicht genannt; er schied aus dem Leben, ohne sich mit dem Kaiser Friedrich III. ausgesöhnt zu

1) Da Ebendorfers Testament verschollen ist, weiß man nicht genau, ob er über die Cronica Austriae eine besondere Verfügung getroffen hat, bzw. ob Cuspinianus richtige Auskunft gab (siehe oben S. 200 und Anm. 2).

2) 3, 253 MG. Deutsche Chroniken 6, S. 115.

3) MG. SS. 9 S. 612: *duxit tertium maritum nomine Romanum regem Rusciae*.

4) Pez 1 Sp. 1029. Sunthayms *Künig zu Reyssen* entspricht freilich dem *regem Rusciae* näher.

5) Siehe Anm. 3.

6) Pez 2 Sp. 690 ff.